

Satzung der Ortsgemeinde Grimburg

über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 12.03.2020

Der Ortsgemeinderat Grimburg hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz Rheinland-Pfalz verantwortlich sind,
2. Antragsteller,
3. wer die Benutzung des Friedhofes und/oder seiner Einrichtungen veranlasst und/oder zu dessen Gunsten sie vorgenommen wird,
4. wer ein Verfügungsrecht nach § 13 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Grimburg erwirbt,
5. wer ein Nutzungsrecht nach § 14 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Grimburg erwirbt,
6. wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
7. mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 06.08.2014 außer Kraft.

Grimburg, den 12.03.2020

Loch, Ortsbürgermeister



Anlage

zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Grimburg vom 12.03.2020

I. Reihengrabstätten

- | | |
|---|------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 7. Lebensjahr an | 200,00 € |
| b) vom vollendeten 7. Lebensjahr an | 400,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 200,00 € |
| 3. Überlassung einer Rasengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 (nur Pflege) | 3.000,00 € |
| 4. Überlassung einer Baumgrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 (ohne Namenstafel) | 750,00 € |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|---|------------|
| a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für | |
| aa) eine Einzelgrabstätte | 700,00 € |
| bb) eine Doppelgrabstätte | 1.400,00 € |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Buchstabe | |
| a) bei späteren Bestattungen je Jahr für | |
| aa) eine Einzelgrabstätte | 28,00 € |
| bb) eine Doppelgrabstätte | 56,00 € |

III. Ausheben und Schließen der Gräber

- | | |
|---|----------|
| 1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung) | |
| a) bis zum vollendeten 7. Lebensjahr | 150,00 € |
| b) vom vollendeten 7. Lebensjahr | 300,00 € |
| c) Urnenbeisetzung je Beisetzung | 150,00 € |

2. Wahlgräber
(§ 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung)

a) Einzelgrabstelle	300,00 €
b) Doppelgrabstelle für erste Bestattung	300,00 €
c) für jede weitere Bestattung	300,00 €
d) Urnenbestattung je Beisetzung	150,00 €

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Satz 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.